

15. Gehwegparken

Von der Bezirksregierung Münster wurde ein Problem der Stadt Gelsenkirchen vorgestellt. Nach der neuen VwV-StVO zu Zeichen 315 dürfe das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern, ggf. mit Kinderwagen, oder von Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr verbleibe. Würde diese Regelung stringent befolgt, würde dies nach Auffassung der Stadt zu einer massenhaften Verdrängung des ruhenden Verkehrs führen, für den andernorts keine Ersatzstellflächen bereitgestellt werden könnten. Es wird daher um Klärung gebeten, wie diese Vorschrift umzusetzen sei.

Der Vertreter des MWEBWW führte dazu aus:

Das Parken ist bundesrechtlich erschöpfend in der StVO geregelt. Die VwV-StVO gibt den Straßenverkehrsbehörden verbindliche Hinweise. Raum für landes- oder kommunalrechtliche Regelungen besteht nicht.

Gehwege sind vorrangig für Fußgänger bestimmt. Das Parken mit Fahrzeugen ist dort nur zulässig, wenn es durch das Verkehrszeichen 315 (§ 42 Absatz 4 StVO) oder durch Parkflächenmarkierung nach § 41 Absatz 3 Nr. 7 StVO erlaubt ist.

Wegen der bundeseinheitlichen Regelung gibt es in Nordrhein-Westfalen keinen Erlass, der die beim zulässigen Gehwegparken notwendige Restgehwegbreite fest schreibt. Dies wäre auch nicht zweckmäßig, weil diese Breite entsprechend den Festlegungen in den anerkannten Regeln der Technik je nach Nutzungsanspruch variiert.

Die StVO, die VwV-StVO und die anerkannten Regeln der Technik können nicht jede örtliche Situation berücksichtigen. Die VwV-StVO zu Zeichen 315 in der Fassung vom 17.07.2009 besagt lediglich, dass „gegebenenfalls Platz für Kinderwagen bzw. Rollstuhlfahrer auch im Begegnungsfall verbleiben soll“. Es handelt sich dabei lediglich um eine potentielle, den örtlichen Nutzungsbedürfnissen entsprechende Berücksichtigungspflicht. Mit der Regelung sollte auf bestehende, nicht zu vergessende Problemfelder hingewiesen werden. Es ist daher Aufgabe der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, im Einzelfall die Bedürfnisse der genannten Gehwegbe-

nutzer festzustellen und entsprechend der örtlichen Situation zu berücksichtigen. Insofern haben die Straßenverkehrsbehörden zu entscheiden, wo das Parken auf dem Gehweg zugelassen werden kann, so dass eine ausreichende Bewegungs-, Begegnungs- und/oder Aufenthaltsfläche für Fußgänger (oder bei freigegebenem Gehweg ggf. auch für Radfahrer) verbleibt. Einer Änderung der VwV-StVO zu Zeichen 315 bedarf es daher nicht.